

Liebe Eltern,

für alle Kinder, die an einer Förderschule oder zieldifferent an einer Grundschule unterrichtet werden sollen, muss eine Begutachtung im Rahmen der „AO-SF“ (= Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke) durchgeführt werden. Volltext: [Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF](#)

Hier haben wir die für die Eltern unserer **Schulanfänger** relevanten Auszüge der o.g. Verordnung zusammen gestellt. Auslassungen (...) und Einfügungen [...] dienen der besseren Lesbarkeit und zur Erläuterung.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besuchen müsste [Wohnort].

Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag [in der Regel bei der zuständigen Grundschule] stellen.

Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung (...) feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. (...)

Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde (...).

Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. (...)

Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang.

Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.

[Die sonderpädagogische Förderung hat bei zielgleicher Förderung grundsätzlich das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach den Vorgaben der allgemeinen Schule zu unterrichten und strebt damit Bildungsabschlüsse der allgemeinen Schulen an. Im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, d.h. zu eigenen Abschlüssen geführt.]

Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt. (...) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie. Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule.

Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung (...) ist dies eine Grundschule.

Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen [zieldifferenter Förderung] ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde (...) benannt worden ist (...).

Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird (...) [also z.B. der Johannes-Schule].

Die für eine Beschulung in der Johannes-Schule infrage kommenden Kombinationen von Förderschwerpunkten und Bildungsgängen sind hier zusammengefasst:

	<i>Förderschwerpunkt</i>	<i>Bildungsgang</i>
1	Geistige Entwicklung	Geistige Entwicklung
2	Lernen	Lernen
3	Emotionale und soziale Entwicklung	Lernen
4	Sprache	Lernen

In den Fällen 1 und 2 ist die Verbindung Förderschwerpunkt und Bildungsgang obligatorisch; im Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist die Feststellung des Förderschwerpunktes ausreichend.

In den Fällen 3 und 4 muss im Bescheid der Schulaufsichtsbehörde zusätzlich zum Förderschwerpunkt der Bildungsgang Lernen festgestellt werden!